

An die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte, IEM 6  
Menzinger Straße 54  
80638 München

### Antrag: Enthornen von Kälbern

<b>Antragsteller</b>	
<b>Vorname, Name, Firma*</b>	
<b>Straße, Hausnummer*</b>	
<b>PLZ, Ort*</b>	
<b>Betriebsnummer (InVeKoS)</b>	<b>DE09</b>
<b>Öko-Kontrollstelle</b>	
<b>Telefon (für Rückfragen)*</b>	
<b>E-Mail (für Rückantwort)*</b>	

\*Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden.

In meinem Betrieb werden ca. .... Milchkühe/Mutterkühe (Unzutreffendes streichen) gehalten.

Rinderrasse: .....

Pro Jahr sollen ca. .... Kälber enthornt werden.

Verbleib der Kälber:

- zur eigenen Bestandsergänzung,
- zum Verkauf an Öko-Betriebe,
- zum Verkauf an konventionelle Betriebe (z.B. Bullenmast)

Stallsystem:

- Laufstall neu
- Laufstall alt, Laufgänge beengt
- Gruppenbuchten für Jungvieh
- Anbindehaltung
- Sonstiges .....

Weitere Angaben:

- Ständig zugänglicher Auslauf für folgende Gruppen .....
- Weidegang für folgende Gruppen .....
  
- Es werden bereits teilweise genetisch hornlose Bullen eingesetzt.

Bitte wenden!

**Begründung:**

Der Eingriff ist erforderlich, weil eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Kühe/Rinder z.B. durch Rankkämpfe mit Hornstößen bzw. Hornbrüchen besteht, der Käufer der Tiere verlangt, dass diese aus Sicherheits- und Tierschutzgründen bereits enthornt sind und eine erhebliche Verletzungsgefahr für Menschen (Betriebsleiter, Mitarbeiter, sonstige Personen – die Enthornung wird von den Berufsgenossenschaften empfohlen) besteht.

**Durchführung:**

- Es werden nur Kälber im angemessenen Alter, unter 6 Wochen, enthornt.
- Die Enthornung erfolgt durch Veröden der Hornanlage mittels Brennstabs.
  
- Die Betäubung und Schmerzbehandlung wird mit Sedierung (Xylazin), Lokalanästhesie und Schmerzmittel durchgeführt. \*
  
- Alternativ wird die Enthornung mit Vollnarkose und Schmerzmittel durchgeführt. \*

\*(zutreffendes bitte ankreuzen)

Mir ist bekannt, dass

- das Tierschutzgesetz beachtet werden muss,
- bei Enthornungen ein Tierarzt beizuziehen ist,
- die sachgerechte Enthornung durch die Öko-Kontrollstelle überprüft wird,
- wesentliche Änderungen, wie ein neues Stallsystem oder Rassenumstellung, einen neuen Antrag erfordern,
- für die Genehmigung eine Gebühr in Höhe von 50.- € (einmalig für 5 Jahre) anfällt.

**Ich bin mit dem elektronischen Versand eines Bescheides durch die Behörde an die oben angegebene E-Mailadresse ausdrücklich einverstanden. \***

**Bitte beachten Sie die angehängten Datenschutzhinweise.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betriebsleiter/Betriebsleiterin

\*Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden.

**Hinweise:**

- **Alle** zutreffenden  ankreuzen.
- Der Antrag kann direkt bei der LfL, IEM gestellt werden.
- Nachfolgeanträge müssen vor Ablauf der Genehmigung gestellt werden.
- Bitte senden Sie den Antrag per E-Mail an [oekeo-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de](mailto:oekeo-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de) oder als Briefpost an uns.

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**  
**im Zusammenhang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 834/2007**

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: [www.lfl.bayern.de/datenschutz](http://www.lfl.bayern.de/datenschutz)

**1. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Diese Informationen beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. und 1.7.9. der Verordnung (EU) 2018/848, für die die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemäß Art. 4 Land- und forstwirtschaftlichem Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG), zuständig ist. Voraussetzung für den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben der LfL erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Pflichtangaben ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e), Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Sofern freiwillige Angaben getätigt werden, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO die zugehörige Rechtsgrundlage.

**2. Empfänger der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die zuständigen Stellen innerhalb der LfL weitergegeben.

An Stellen außerhalb der LfL übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Einzelfall, soweit dies für unsere oder deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, z. B. Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bayern, Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat, Gerichte.

**3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der LfL so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

**4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Meldung von der zuständigen Behörde nicht bearbeitet werden.